



Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung 2022

Mit 06.01.2023 ist die Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung 2022 (VEVO 2022) in Kraft getreten. Diese regelt ua die Einfuhr, Wiedereinfuhr und Durchfuhr von lebenden Tieren, tierischen Produkten und Nebenprodukten, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Erregern von Tierkrankheiten sowie Gegenständen, die Träger eines Ansteckungsstoffes einer Tierseuche sein können, im Verkehr mit Drittstaaten.

Die VEVO 2022 sieht Maßnahmen vor, um das Einschleppungsrisiko von Tierseuchen nach Österreich weiter zu minimieren. Explizit darf in diesem Zusammenhang auf die Regelung in § 7 Abs. 2 VEVO 2022 hingewiesen werden, die Transporteure von Heimtieren verpflichtet sich vor dem Transport zu vergewissern, dass die unionsrechtlichen Einfuhrbedingungen für Heimtiere eingehalten sind. Sofern dies nicht in ausreichendem Maße erfolgt ist, haften der Transporteur und die Tierhalterin/der Tierhalter für alle anfallenden Kosten als Gesamtschuldner.

Detailinformation

Im Zuge der grenztierärztlichen Abfertigung des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit (BAVG) wird ua die Einhaltung der unionsrechtlichen Einfuhrbedingungen überprüft. Sofern diese nicht erfüllt sind, werden einerseits die grenztierärztlichen Maßnahmen (zB Zurückweisung) gesetzt und andererseits die Vorschreibung der angefallenen Kosten durchgeführt.

Seit 06.01.2023 trifft auch Transporteure (Fluglinien, Bus- und Zugunternehmen etc.) die ausdrückliche Verpflichtung gem. § 7 Abs 2 VEVO 2022 vor Transport zu überprüfen, ob die unionsrechtlichen Einfuhrbedingungen für Heimtiere (Hunde, Katzen etc.) erfüllt sind. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung können auch die Transporteure zum Ersatz der anfallenden Kosten (ua Kosten des Rücktransportes, Gebühren der grenztierärztlichen Abfertigung, Gebühren im Rahmen der zollrechtlichen Abwicklung, Kosten von Tierbehandlung und Tiertransport sowie anfallende Quarantänekosten) verpflichtet werden. Diese Kosten werden jeweils im Einzelfall berechnet und können je Fall mehrere Tausend Euros betragen.

- Die VEVO 2022 kann unter folgendem Link eingesehen werden:
<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2022/480>
- Fragen können unter import@bavg.at gestellt werden.



Einreisebestimmungen mit Heimtieren in die EU

1 Aus allen Drittstaaten, für die **keine erleichterten Bedingungen gelten**, ist die Einreise von Hunden, Katzen und Frettchen möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Jedes Tier muss gekennzeichnet sein (Chip),
- Jedes Tier muss gegen Tollwut geimpft sein und diese Impfung muss gültig sein,
- für jedes Tier muss eine Tiergesundheitsbescheinigung (Animal Health Certificate) mit Bestätigung der serologischen Tollwutuntersuchung vorgelegt werden,
- für jedes Tier muss eine Besitzererklärung vorgelegt werden.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, hat das Heimtier ein Mindestalter von 7 Monaten.

Aus diesen Drittstaaten ist die **Wiedereinreise** von aus Österreich oder aus anderen EU-Mitgliedstaaten stammenden Hunden, Katzen und Frettchen möglich, wenn für jedes Tier

- ein EU-Heimtierausweis mitgeführt wird, in dem
- die gültige Tollwutimpfung und zusätzlich auch
- die serologische Tollwutuntersuchung eingetragen ist. Wenn die serologische Tollwutuntersuchung im Heimtierausweis nicht eingetragen ist, muss neben dem Heimtierausweis auch eine Bestätigung über die serologische Tollwutuntersuchung vorgelegt werden.

Die Probe für die serologische Tollwutuntersuchung muss:

- von einem bevollmächtigten Tierarzt entnommen worden sein,
- in einem von der EU zugelassenen Labor analysiert worden sein,
- mindestens dreißig Tage nach der Impfung und mindestens drei Monate vor der Verbringung des Tieres aus dem Drittstaat entnommen worden sein und
- mindestens einen Wert von 0,5 IE/ml aufweisen.

Wenn keine serologische Tollwutuntersuchung vorliegt und nur eine Durchreise durch diese Drittstaaten erfolgt ist, wird eine entsprechende Erklärung benötigt.

2 Für Hunde, Katzen und Frettchen im Reiseverkehr aus gewissen Drittstaaten, gelten **erleichterte Bedingungen**:

Für Hunde, Katzen und Frettchen im Reiseverkehr, aus den folgenden Staaten oder Gebieten, ist keine serologische Tollwutuntersuchung erforderlich:

Ascension, Vereinigte Arabische Emirate, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Aruba, Bosnien und Herzegowina, Barbados, Bahrain, Bermuda, Bonaire, Sint Eustatius und Saba (die Karibischen Niederlande), Weißrussland, Kanada, Chile, Curaçao, Fidschi, Falklandinseln, Vereinigtes Königreich (ohne Nordirland), Guernsey, Hongkong, Insel Man, Jamaika, Japan, Jersey, St. Kitts und Nevis, Kaimaninseln, St. Lucia, Montserrat, Mauritius, Mexiko, Malaysia (zusätzlich Nipah-Krankheit),

Neukaledonien, Neuseeland, Nordmazedonien, Französisch-Polynesien, St. Pierre und Miquelon, Russland, Singapur, St. Helena, Sint Maarten, Trinidad und Tobago, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich Amerikanisch-Samoa, Guam, Nördliche Marianen, Puerto Rico und Amerikanische Jungferninseln), St. Vincent und die Grenadinen, Britische Jungferninseln, Vanuatu, Wallis und Futuna. (Stand Januar 2023)

Für Hunde, Katzen und Frettchen, die aus den oben genannten Staaten oder Gebieten im Reiseverkehr nach Österreich einreisen, ist folgendes erforderlich:

- jedes Tier muss gekennzeichnet sein (Chip),
- jedes Tier muss gegen Tollwut geimpft sein und diese Impfung muss gültig sein,
- für jedes Tier muss eine Tiergesundheitsbescheinigung (Animal Health Certificate) vorgelegt werden,
- für jedes Tier muss eine Besitzererklärung vorgelegt werden.

Bei der **Wiedereinreise** aus den oben genannten Ländern von österreichischen oder anderen EU-Tieren ist nur ein Heimtierausweis mit einer eingetragenen, gültigen Tollwutimpfung erforderlich.